

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Unternehmen der Rhombberg Sersa Rail Group (RSRG) mit Sitz in der Schweiz
(die jeweils vertragsschliessende Gesellschaft der RSRG einzeln auch als
«Rhombberg Sersa»)**

1 Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die zwischen den Vertragsparteien geltenden Rechte und Pflichten, welche bei sämtlichen einzeln zu vereinbarenden Lieferungen und Leistungen zu beachten sind. Die AGB gelten vorbehältlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Rhombberg Sersa.

Die Lieferungen und Leistungen der Rhombberg Sersa werden in der Bestellungsbestätigung einschliesslich Beilagen abschliessend aufgeführt. Diese Lieferungen und Leistungen haben insbesondere den Bau und die Montage von Anlagen, Gleisbau- und Gleisbaumaschinenleistungen, die Lieferung von Produkten, die Vermietung von Geräten und Maschinen, den Personalverleih, die Reparatur und Instandhaltung von Geräten und Maschinen sowie Technologie-, Engineering- und Diagnostikleistungen zum Gegenstand.

Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur soweit und sofern diese von der Rhombberg Sersa ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

2 Bau und Montage von Anlagen

2.1 Pflichten der Rhombberg Sersa

Die Rhombberg Sersa verpflichtet sich, ihre Leistungen sorgfältig und fachgerecht mit qualifiziertem Personal zu erbringen. Der Kunde ermächtigt die Rhombberg Sersa, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten von der Rhombberg Sersa ausgewählte Dritte beizuziehen. Soweit diese AGB nichts Gegenteiliges vorsehen, gilt für den Bau und die Montage von Anlagen die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten" in ihrer bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen Version.

2.2 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, alles Erforderliche zu unternehmen, insbesondere die Vorbereitungsarbeiten auf eigene Kosten auszuführen, damit die Rhombberg Sersa mit ihren Arbeiten fristgerecht beginnen und diese ohne Unterbruch oder Behinderungen fertig stellen kann.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle für das Personal der Rhombberg Sersa nötigen Arbeits-,

Einreise-, und anderen Bewilligungen rechtzeitig vorliegen.

Ohne anderweitige Vereinbarung liegt das Baugrundrisiko beim Kunden. Als Baugrundrisiko gelten insbesondere ungenügende Tragfähigkeit für die in Plänen und Baubeschrieb vorgesehene Foundation, Fels, Grundwasser, Werkleitungen, unterirdische Bauten oder andere Hindernisse im Bereich der vorgesehenen Erdbewegungen sowie archäologische Fundstellen.

Der Kunde hat auf eigene Rechnung alle erforderlichen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Der Kunde hat die Rhombberg Sersa rechtzeitig auf allfällige für die Montagearbeiten und/oder den Betrieb der Anlagen zu beachtenden gesetzlichen, amtlichen oder anderen Vorschriften hinzuweisen.

Der Kunde ist gegenüber der Rhombberg Sersa verantwortlich für die rechtzeitige Beseitigung aller öffentlich- und privatrechtlichen Hindernisse, welche die Erstellung des Bauwerks gemäss den in den Vertragsunterlagen enthaltenen Angaben verhindern oder erschweren.

Der Kunde hat Installationsflächen in angemessener Grösse und mit tragfähigem Untergrund für eine fachgerechte Baustelleneinrichtung der Rhombberg Sersa kostenlos zur Verfügung zu stellen. Gerüste, Sicherheitsabschränkungen und dergleichen werden während der Bauzeit durch den Kunden zu seinen Lasten zur Verfügung gestellt. Ohne anderweitige Vereinbarung gehen allfällige Entschädigungen für die Benützung von öffentlichem Grund während der Bauarbeiten zulasten des Kunden.

Strom- und Wasserzufuhr bis zur Baustelle sowie deren Verbrauch sind vom Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Falls die Rhombberg Sersa Strom und/oder Wasser liefert, wird dies dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

2.3 Pläne und technische Dokumentationen

Von der Rhombberg Sersa entworfene Pläne und technische Dokumentationen bleiben im ausschliesslichen Eigentum der Rhombberg Sersa und dürfen ohne deren schriftliche Zustimmung weder kopiert noch an Dritte weitergegeben werden.

2.4 Entschädigung

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden die Leistungen der Rhombberg Sersa nach tatsächlichem Aufwand (Arbeitszeit und Material) in

Rechnung gestellt. Wenn die Parteien einen Festpreis vereinbart haben, ist die Rhomberg Sersa berechtigt, zusätzlichen Aufwand, der nicht durch die Rhomberg Sersa zu verantworten ist, wie z. B. nachträgliche Änderungen am Inhalt oder Umfang des Auftrages, Wartezeiten aufgrund nicht termingerecht ausgeführter Vorbereitungsarbeiten etc., separat in Rechnung zu stellen.

Schlechtwetterauslagen, Aufwendungen für Wintermassnahmen und Schutz vor Witterung sind im Angebot nicht eingerechnet, es sei denn, diese sind im Leistungsverzeichnis mit separaten Positionen detailliert aufgeführt.

Ohne anderweitige Vereinbarung sind allfällige Kosten für behördlich angeordnete Sanierungs- und Überwachungsmassnahmen gemäss jeweils geltender Fassung der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung) sowie Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung von projektbedingt anfallenden Bauabfällen (Aushub, Bausubstanz) und der Asbestentfernung nicht im Werkpreis inbegriffen. Diese Kosten und Mehrkosten beinhalten neben den reinen Entsorgungskosten auch die mit der Entsorgung verbundenen weiteren Aufwendungen sowie die Untersuchungskosten inkl. Analytik und Kosten für die umwelttechnische Baubegleitung durch Fachpersonen.

2.5 Beschädigungs- oder Verlustrisiko

Der Kunde trägt während der Ausführung der Arbeiten das Risiko von Verlusten oder Beschädigungen der bereits ausgeführten Arbeiten sowie der von der Rhomberg Sersa gelieferten Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen und Materialien.

2.6 Abnahme

Sobald der Kunde von der Abnahmebereitschaft der Anlagen in Kenntnis gesetzt wird, sind diese vom Kunden in Gegenwart einer für die Montage verantwortlichen Person zu prüfen. Allfällige Mängel sind der Rhomberg Sersa vom Kunden innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt die Anlage als genehmigt.

3 Gleisbau- und Gleisbaumaschinenleistungen

3.1 Leistungen der Rhomberg Sersa

Die angegebenen Leistungen und Preise gelten beim Ablauf der Arbeiten gemäss Annahmen der Rhomberg Sersa bzw. gemäss Baustellenbesprechung. Unvorhergesehene Ereignisse beeinflussen Kosten und Leistungen der Rhomberg Sersa. Kurzfristige baustellenseitige Änderungen am Laufweg, Bestimmungsbahnhof oder Arbeitsrichtung führen zu höheren Kosten. Bei Behinderungen während der Ausführung der Arbeiten, die nicht durch die Rhomberg

Sersa verursacht sind, werden die normalen Stundensätze berechnet.

Sämtliche einzubauenden Materialien wie Schwellen, Schienen, Schotter etc. werden – sofern nicht anders vereinbart – durch den Kunden zur Verfügung gestellt und auf die Baustelle transportiert. Der Abtransport und die Entsorgung von ausgebautem Material sind Sache des Kunden, vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung.

Alle Arbeiten, die nicht maschinell durchgeführt werden können, werden – vorbehältlich einer separaten Vereinbarung - durch das Personal des Kunden durchgeführt (z.B. Nachstopfen von Hindernissen).

Die Daten der Gleisversicherung müssen der Rhomberg Sersa spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn zur Verfügung gestellt werden. Gleisvermessungen, Geometrieberechnungen sowie Geometrieanpassungen müssen ausdrücklich vereinbart werden.

3.2 Schichtlänge

Die angebotenen Preise basieren auf einer Schichtdauer von acht Stunden, inkl. Ab- und Auflad der Maschine, Auf- und Abrüsten, Überfuhr der Maschine vom Abstellort zur Baustelle und zurück. Die Schicht beginnt am Abstellplatz der Maschine bzw. am bestellten Bahnhof. Bei Überschreitung der Schichtdauer wird dem Kunden pro angefangene Stunde 1/8 des Schichtpreises verrechnet. Die Rhomberg Sersa behält sich bei Schichtdauerüberschreitungen vor, die Arbeiten abzubrechen und in einer separaten Schicht zu beenden.

3.3 Sicherung und Transport

Für den Hin- und Rücktransport der Maschine vom Abstellplatz zur Baustelle sowie für die Dauer der Arbeiten stellt der Kunde das notwendige Sicherheits- und Begleitpersonal zur Verfügung. Die Sicherung der Baustelle sowie das Einholen behördlicher Genehmigungen ist Sache des Kunden. Die notwendigen Abstellgleise vor und nach dem Maschineneinsatz werden der Rhomberg Sersa vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt.

3.4 Schichtausfall

Wird die Schicht durch den Kunden weniger als 24 Stunden vor Schichtbeginn abgesagt oder verschoben, wird sie zusätzlich allfälliger Zusatzkosten in Rechnung gestellt.

3.5 Haftung bei Maschinenausfall

Die Rhomberg Sersa wird nach besten Kräften alles tun, um mechanische Fehler oder Störungen an der Maschine zu vermeiden. Sie übernimmt deshalb keine Haftung für solche Fehler oder Störungen und allfällige daraus entstehende direkte und/oder indirekte Folgekosten. Bei einem Ausfall der Maschine ist die

Rhomberg Sersa bemüht, die vertragliche Leistung so kurzfristig wie möglich zu erbringen.

4 Lieferung von Produkten

4.1 Preise

Alle Preise verstehen sich, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ab Werk (Incoterms 2020), in Schweizer Franken (CHF) und exklusive Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Verpackung, Fracht- und Transportkosten, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Einfuhrbewilligungen, sowie allfällig notwendige Beurkundungs- oder Bescheinigungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Falls von der Rhomberg Sersa eine Versicherung abgeschlossen werden soll, so wird diese Versicherung im Auftrag und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen.

Ebenso hat der Kunde alle Arten von öffentlichen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis der Rhomberg Sersa zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.

4.2 Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit-, Bau-, Zahlungs- und andere notwendigen Bewilligungen vorliegen. Zudem müssen vereinbarte Anzahlungen auf dem Konto der Rhomberg Sersa eingetroffen, die notwendigen Sicherheiten geleistet sowie alle technischen Unklarheiten bereinigt worden sein.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Kunden versandt wurde bzw. die Rhomberg Sersa dem Kunden ihre Leistungsbereitschaft angezeigt hat. Auch bei Terminvereinbarungen gerät die Rhomberg Sersa erst durch Mahnung in Verzug.

4.3 Pläne und technische Dokumentationen

Pläne, Prospekte und Kataloge sind ohne anderslautende Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen der Rhomberg Sersa sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert wurden.

4.4 Vorschriften im Bestimmungsland

Der Kunde hat die Rhomberg Sersa rechtzeitig vor der Bestellung auf die im Bestimmungsland einzuhaltenden Vorschriften und Normen (insbesondere betreffend Krankheits- und Unfallverhütung) über die Lieferung und den Betrieb des Produktes aufmerksam zu machen. Sollte der Kunde keine Hinweise auf Vorschriften und

Normen abgeben, gelten diejenigen am Sitz der Rhomberg Sersa.

4.5 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Abschluss des Vertrages auf den Kunden über.

4.6 Abnahme

Der Kunde hat die Lieferungen innert angemessener Frist, spätestens aber fünf Arbeitstage nach Erhalt der Ware zu prüfen und der Rhomberg Sersa allfällige Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt die Ware als genehmigt.

4.7 Eigentumsvorbehalt

Die Rhomberg Sersa bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die vereinbarte Zahlung vollständig erhalten hat. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Erfüllung sämtlicher Formerfordernisse, die für die Begründung und Aufrechterhaltung eines Eigentumsvorbehalts unabdingbar sind, auf erste Aufforderung hin mitzuwirken.

5 Vermietung von Geräten und Maschinen

5.1 Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die von der Rhomberg Sersa gemieteten Geräte und Maschinen mit aller Sorgfalt zu gebrauchen und nur durch qualifiziertes Personal bedienen zu lassen. Ohne schriftliche Zustimmung der Rhomberg Sersa ist es dem Kunden ausdrücklich untersagt, technische oder andere Änderungen am Mietobjekt vorzunehmen.

5.2 Unterhalt und Reparaturen von vermieteten Schienenfahrzeugen

Die Kosten für Unterhalt und Reparaturen von vermieteten Schienenfahrzeugen während der Mietdauer werden von der Rhomberg Sersa getragen. Bei Fahrzeugen sind der Tagesparkdienst (u.a. Niveauekontrollen, Beleuchtungskontrollen, etc.) und die Meldung der monatlich geleisteten Betriebsstunden durch den Mieter vorzunehmen. Durch den Mieter verursachte Schäden wie z.B. Flachstellen an Radreifen, sind durch den Mieter zu tragen. Reparaturen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Rhomberg Sersa vorgenommen werden.

Der Zeitpunkt der Ausführung von Unterhaltsarbeiten erfolgt in gegenseitiger Absprache. Dauern Arbeiten länger als 48 Stunden, entfallen die Mietkosten für die Zeit des Ausfalls. Bei längeren Ausfällen ist Rhomberg Sersa bestrebt, raschmöglichst einen gleichwertigen Ersatz zu stellen.

5.3 Versicherungen

Werden die Geräte oder Maschinen der Rhomberg Sersa durch den Kunden bedient, so verpflichtet sich der Kunde, vor dem Einsatz der entsprechenden Geräte oder Maschinen eine Haftpflichtversicherung für Drittschäden (beinhaltet Personen-, Sach- und

Vermögensschäden) mit der notwendigen Deckung abzuschliessen.

Werden die Geräte oder Maschinen des Kunden durch Personal der Rhomberg Sersa bedient (Personalmiete), so hat der Kunde zusätzlich zur Haftpflichtversicherung vor Arbeitsaufnahme eine Maschinenbruchversicherung abzuschliessen, welche auch Fehlbedienungen einschliesst.

5.4 Informationspflicht

Der Kunde informiert die Rhomberg Sersa unverzüglich, wenn die gemieteten Maschinen oder Geräte amtlich beschlagnahmt (Pfändung, Konkurs, Retention, Arrest, Beschlagnahmung etc.) werden.

5.5 Protokoll

Auf Wunsch einer Vertragspartei kann zu Beginn und am Ende des Mietverhältnisses ein Zustandsprotokoll des Mietobjekts aufgenommen werden. Es ist aber nur dann gültig, wenn es von beiden Vertragsparteien unterzeichnet ist.

5.6 Untermiete

Untermiete, Leihe und Abtretung des Mietvertrages durch den Kunden an Dritte sind verboten.

5.7 Haftung

Der Mieter übernimmt die Haftung für alle Unfälle und Schäden, welche infolge Verschuldens seines Personals ihm selbst, seinem Personal oder Dritten entstehen. Die Rhomberg Sersa haftet nicht für entgangenen Gewinn und Folgeschäden, die auf der verspäteten Bereitstellung, mangelhafter Instandhaltung oder dem Ausfall der vermieteten Maschine beruhen.

6 Personalverleih

6.1 Besondere Bedingungen

Die besonderen Bedingungen des einzelnen Einsatzes wie Beginn, Dauer, Stundenansatz etc. werden im Voraus vereinbart und durch einen Personalverleihvertrag bestätigt. Diese besonderen Bedingungen gelten nur während der Dauer des vereinbarten Einsatzes.

6.2 Stellung des verliehenen Personals

Das dem Kunden zur Verfügung gestellte Personal hat mit der Rhomberg Sersa einen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Es steht somit zum Kunden in keinem Vertragsverhältnis.

6.3 Kündigungsfristen

Das Vertragsverhältnis betreffend einen verliehenen Mitarbeiter endet automatisch nach Ablauf der Dauer, für welche der entsprechende verliehene Mitarbeiter beansprucht wurde. Ist die Dauer unbestimmt, so kann

jede Partei das Vertragsverhältnis betreffend einen verliehenen Mitarbeiter wie folgt kündigen:

- Mit einer Frist von zwei Arbeitstagen während den ersten 13 Wochen einer ununterbrochenen Anstellung,
- mit einer Frist von sieben Kalendertagen in der Zeit von der 14. bis 26. Woche einer ununterbrochenen Anstellung,
- ab dem 7. bis zum 12. Monat einer ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von einem Monat,
- bei einer Anstellung von 1 bis 9 Jahren zwei Monate, ab 10 Jahren drei Monate.

Der Kunde ist verpflichtet, die Rhomberg Sersa so früh als möglich so informieren, wenn die Kündigung eines verliehenen Mitarbeiters absehbar wird. Sollte durch Krankheit, Unfall, usw. das für den Kunden vorgesehene verliehene Personal unerwartet nicht zur Verfügung stehen, so behält sich die Rhomberg Sersa das Recht vor, es durch anderes Personal mit gleichwertigen Qualifikationen zu ersetzen. Ist kein geeigneter Ersatz zu finden, so endet das Vertragsverhältnis betreffend den verliehenen Mitarbeiter.

6.4 Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und sicher zu stellen, dass diese vom verliehenen Personal richtig gehandhabt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen, falls dies gewünscht und vertraglich geregelt wurde. Der Kunde verpflichtet sich ausserdem, alle zum Schutz von Leben und Gesundheit des eingesetzten verliehenen Personals erforderlichen Massnahmen zu treffen und die sich auf seine Tätigkeiten beziehenden besonderen gesetzlichen Erlasse zu befolgen. Der Kunde hat sich ebenfalls zu vergewissern, dass das verliehene Personal die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften seiner Branche kennt und befolgt.

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer. Bei überlangen Schichtdauern hat der Kunde dem verliehenen Mitarbeiter eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Rhomberg Sersa über allfällige anwendbare allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge zu informieren.

6.5 Abrechnung und Entlöhnung

Ende Woche, oder auf Wunsch täglich, legt das verliehene Personal einen Arbeitsrapport vor, den der Kunde zur Anerkennung mit Name und Unterschrift versehen muss. Nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, evtl. die Reisezeit, sowie im Voraus vereinbarte Spesen, werden in Rechnung gestellt.

Die Rhomberg Sersa stellt dem Kunden monatlich eine Rechnung. Die entsprechenden Beträge enthalten im

Wesentlichen Lohnzahlungen, die bereits dem verliehenen Personal ausbezahlt wurden, und sind deshalb netto und ohne Skonto zu bezahlen. Das verliehene Personal ist nicht befugt, Zahlungen entgegenzunehmen.

Die Rhomberg Sersa trägt alle gesetzlichen Sozialabgaben wie AHV/EO, Familienzulagen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, die Unfallversicherung, den Lohnausfall bei Krankheit und die Pensionskasse. Das verliehene Personal ist durch die Rhomberg Sersa bei der SUVA versichert.

6.6 Haftung

Die Rhomberg Sersa haftet gegenüber dem Kunden in keiner Weise für das Ergebnis der von seinem verliehenen Personal erbrachten Leistung. Für Schäden, die ein verliehener Mitarbeiter verursacht, lehnt die Rhomberg Sersa jegliche Haftung ab. Die Rhomberg Sersa haftet nur für die korrekte Auswahl des verliehenen Personals.

7 Reparatur und Instandhaltung

7.1 Rechte und Pflichten des Kunden

Der Kunde hat die von ihm festgestellten Unregelmässigkeiten, Schäden oder Mängel sowie den Umfang der von der Rhomberg Sersa durchzuführenden Servicearbeiten vollständig und genau anzugeben. Die nötige technische Dokumentation wird vom Kunden beschafft und der Rhomberg Sersa kostenlos zur Verfügung gestellt.

7.2 Rechte und Pflichten der Rhomberg Sersa

Die Rhomberg Sersa verpflichtet sich, die Servicearbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

Die Rhomberg Sersa ist berechtigt, Servicearbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist oder der Kunde seine Pflichten nicht erfüllt.

Bei Abbruch der Servicearbeiten werden die Kosten im Umfang der bereits geleisteten Arbeiten anteilig geschuldet.

7.3 Abmahnung

Der Inspektionsbefund sowie mündlich oder schriftlich geäusserte Aussagen der Rhomberg Sersa gegenüber dem Kunden oder dessen Vertreter betreffend Zustand, Einsatz, Sicherheit und Brauchbarkeit des Servicegegenstandes, sowie geäusserte Bedenken gegen Anordnungen, Weisungen oder Massnahmen des Kunden oder gegen andere tatsächliche Verhältnisse

gelten als Abmahnung und befreien die Rhomberg Sersa von jeglicher Haftpflicht.

7.4 Ausführungsfrist

Alle Angaben über die Ausführungsfristen beruhen auf Annahmen oder Schätzungen.

7.5 Preise

Sofern nicht anders vereinbart ist, werden die Servicearbeiten nach erbrachten Leistungen aufgrund der Ansätze der Rhomberg Sersa oder Dritten verrechnet.

7.6 Gefahrenübergang und Versicherungen

Der Kunde trägt die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes der zu bearbeitenden Gegenstände während der Ausführung der Arbeiten oder während eines nötig gewordenen Transportes oder einer Lagerung.

Die Versicherung von Fahrzeugen und Geräten, die der Rhomberg Sersa vom Kunden anvertraut werden, gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

7.7 Garantien

Die Rhomberg Sersa gewährt für Ersatzteile Garantien nur im Umfang der Garantie des Herstellers oder Händlers. Darüber hinausgehende Garantien sind im Einzelfall schriftlich zu regeln.

8 Technologie-, Engineering- und Diagnostikleistungen

8.1 Leistungsumfang

Die Rhomberg Sersa bietet u.a. die folgenden Dienstleistungen an: Studien, Konzepte, Konstruktions- und Berechnungsaufgaben, Softwareprojekte, Messtechnik, Beratungsaufgaben. Für den genauen Umfang und die Ausführung der einzelnen Leistungen sind die Auftragsbestätigung und/oder das Angebot der Rhomberg Sersa massgebend. Die Erfüllung eines bestimmten Zwecks einer Entwicklung oder das Erreichen einer bestimmten Leistung bedürfen der ausdrücklichen Regelung im Angebot oder der Auftragsbestätigung. Die Rhomberg Sersa verpflichtet sich, den Kunden periodisch über den Stand der Arbeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie das weitere Vorgehen Bericht zu erstatten. Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur jene Angaben, die in der Auftragsbestätigung oder dem Angebot der Rhomberg Sersa ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Rhomberg Sersa ist berechtigt, für einzelne Leistungen Dritte beizuziehen.

8.2 Preise

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden die Leistungen der Rhomberg Sersa nach tatsächlichem Aufwand (Arbeitszeit und Material) in Rechnung gestellt. Angebotene Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und exklusive Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Nach Absprache mit dem Kunden ist die Rhomberg Sersa berechtigt, die Höhe der Ansätze einmal jährlich

den veränderten Kostenfaktoren wie Lohn, Material, öffentliche Abgaben usw. anzupassen.

8.3 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die für die Auftragserfüllung benötigten Informationen zu liefern und der Rhomberg Sersa ohne Berechnung die bestmögliche Unterstützung zu gewähren. Der Kunde gibt der Rhomberg Sersa ohne besondere Aufforderung Kenntnis von allen Unterlagen und Umständen, die für das Verständnis des Projekts und die Ausführung der Aufträge von Bedeutung sein können.

8.4 Spezielle Haftungsbeschränkungen

Falls ein Kunde Entwicklungen verlangt, welche über die Anwendung der anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, kann die Rhomberg Sersa für Schäden, die sich aus der Anwendung von bei Vertragserfüllung noch nicht anerkannten Techniken ergeben, nicht haftbar gemacht werden. Falls der Kunde an Arbeitsergebnissen ohne Zustimmung der Rhomberg Sersa Änderungen vornimmt oder falls der Kunde die Arbeitsergebnisse für andere als die vereinbarten Zwecke einsetzt, wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, die Rhomberg Sersa bei Schadenersatzforderungen, welche auf solche Änderungen oder auf den zweckentfremdeten Einsatz der Arbeitsergebnisse durch den Kunden zurückzuführen sind, schadlos zu halten. Zudem verpflichtet sich der Kunde, die Rhomberg Sersa für Schadenersatzforderungen aus Produkthaftungspflicht schadlos zu halten, falls der Schadenanspruch nicht ausschliesslich auf einem groben Verschulden oder Absicht der Rhomberg Sersa basiert. Für durch die Rhomberg Sersa zugekaufte Produkte, welche sich nachträglich als fehlerhaft erweisen, übernimmt die Rhomberg Sersa keine Haftung.

8.5 Immaterialgüterrechte

Die Rechte am vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnis der Rhomberg Sersa gehen mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts auf den Kunden über, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen. Die Rhomberg Sersa ist jedoch in der Verwendung des bei der Entwicklung gewonnenen Know-hows frei, sofern dabei die Geschäftsgeheimnisse des Kunden gewahrt bleiben.

Stellt das vertraglich geschuldete Arbeitsergebnis der Rhomberg Sersa eine patentfähige Erfindung dar, so hat der Kunde Anspruch auf dieses Patent. Die Patentanmeldung ist nicht Bestandteil der Leistungen der Rhomberg Sersa.

Die Urheberrechte an der für den Kunden entwickelten Software verbleiben bei der Rhomberg Sersa. Der Kunde erwirbt daran eine nicht ausschliessliche Nutzungslizenz im vorausgesetzten Umfang, sobald er die dafür vereinbarte Entschädigung bezahlt hat. Die Nutzungslizenz des Kunden umfasst auch das Recht zur Erstellung von Kopien der Software sowie zur Weitergabe der Software an Dritte, sofern dies für den vom Kunden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung beabsichtigten und für die Rhomberg Sersa erkennbaren

Verwendungszweck erforderlich ist. Darüber hinaus darf der Kunde die Software jedoch nicht als selbständiges Produkt an Dritte weitergeben, sofern dies in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag mit der Rhomberg Sersa nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

8.6 Geheimhaltungspflichten

Der Kunde und die Rhomberg Sersa verpflichten sich, die ihnen während der Angebotsphase und während der Vertragsdauer zugekommenen vertraulichen Informationen der anderen Partei geheim zu halten und weder zu verwerfen noch Dritten zugänglich zu machen.

9 Gemeinsame Bestimmungen

9.1 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung ist vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

Ratenzahlungen bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, welche die Rhomberg Sersa nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich kleinere Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den vertragsgemässen Gebrauch der Lieferung oder Leistung nicht verunmöglichen.

Sofern der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht einhält, schuldet er ohne Mahnung und unabhängig vom Verschulden einen Verzugszins in der Höhe von 6 % p.a.

Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der Rhomberg Sersa nicht anerkannte Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen.

9.2 Verlängerung der Liefer- und Ausführungsfristen

Die Liefer- oder Ausführungsfrist verlängert sich angemessen, wenn

- der Rhomberg Sersa die Angaben, die sie zur Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit Verzögerungen der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- Planungsfehler, welche die Rhomberg Sersa nicht zu verantworten hat, eine Änderung der Leistungsbeschreibung notwendig machen;
- Hindernisse auftreten, welche die Rhomberg Sersa trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise

Epidemien, Mobilmachungen, kriegerische Handlungen (u.a. Terrorismus), erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen sowie Naturereignisse;
- der Kunde oder Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug sind, insbesondere wenn der Kunde seine Zahlungspflichten nicht einhält.

9.3 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Erhalt der Ware bzw. Abnahme der Anlagen. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden als verjährt.

Auf schriftliche Aufforderung des Kunden verpflichtet sich die Rhombberg Sersa, einen Mangel, der den vertragsgemässen Gebrauch der Lieferung oder Leistung verunmöglicht, zu beheben (Nachbesserung). Andere Gewährleistungsansprüche wie insbesondere eine Reduktion des Preises oder der Rücktritt vom Vertrag stehen dem Kunden nicht zu.

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, welche durch den Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt die Rhombberg Sersa die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung des betreffenden Unterlieferanten.

Allfällig notwendige Untersuchungskosten und Aufwendungen zur Mangelermittlung und -ursache (Experten, etc.) gehen zu Lasten des Verursachers.

9.4 Haftung

Sämtliche Ansprüche des Kunden aus Vertragsverletzungen der Rhombberg Sersa werden in diesen AGB abschliessend geregelt.

Sämtliche Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, Reduktion des Preises, Aufhebung oder Rücktritt vom

Vertrag werden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Dies schliesst auch die Haftung der Rhombberg Sersa für ihre Hilfspersonen ein.

Die Rhombberg Sersa schliesst soweit gesetzlich zulässig jegliche Haftung für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware oder der montierten Anlage entstanden sind, wie insbesondere Schäden aus Betriebsunterbrüchen, Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden und Folgeschäden aus.

9.5 Verrechnungsverzicht

Der Kunde verzichtet darauf, seine Verpflichtungen gegenüber der Rhombberg Sersa durch Verrechnung mit ihm allfällig gegenüber der Rhombberg Sersa zustehenden Forderungen zu tilgen.

9.6 Vertragsanpassungen

Alle Vereinbarungen der Parteien, insbesondere Ergänzungen und Änderungen dieser AGB, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies betrifft auch das vorliegende Schriftformerfordernis.

9.7 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zum Kunden ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über deren gültiges Zustandekommen, deren Rechtswirksamkeit, deren Abänderung oder Auflösung, werden durch die ordentlichen Gerichte in Zürich entschieden. Die Rhombberg Sersa ist jedoch auch berechtigt, jedes für den Kunden zuständige ordentliche Gericht anzurufen.

Das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Ausgabe Oktober 2024